

Sachregister zum Band 2009

(nach Rechtsquellen geordnet)

Übersicht

I. Entscheide zum kantonalen Recht	Seite
1. Grundlagen und Organisation von Kanton und Gemeinde	Reg 3
2. Erziehung, Bildung, Kultur	Reg 3
3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge	Reg 4
4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung	Reg 4
5. Arbeit und Gewerbe	Reg 5
6. Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Umweltschutz	Reg 5
7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und Gewässerschutz	Reg 5
8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz	Reg 7
9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege	Reg 9
II. Entscheide zum Bundesrecht	
1. Staat, Volk, Behörden	Reg 13
2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung	Reg 14
3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug	Reg 17
4. Schule, Wissenschaft, Kultur	Reg 18
5. Landesverteidigung	Reg 18
6. Finanzen.	Reg 18
7. Öffentliche Werke, Energie, Verkehr	Reg 18
8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit	Reg 20
9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit	Reg 26
III. Entscheide zum Internationalen Recht	
Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung.	Reg 27

I. Entscheide zum kantonalen Recht¹

1. Grundlagen und Organisation von Staat und Gemeinden

Gemeindengesetz vom 23. August 1979 (GG), sGS 151.2

Art. 36 lit. a. Siehe Art. 20 GSchVG (GVP 2009 Nr. 38).

2. Erziehung, Bildung, Kultur

G über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz), sGS 211.5

Art. 2 Stipendien werden in der Regel nur für Erstausbildungen gewährt. Ausnahmsweise können für Zweitausbildungen Stipendien ausgerichtet werden. Bei einem Hochschulstudium besteht nur Anspruch auf Stipendien bis längstens zum ersten Masterabschluss, unabhängig davon, ob dieser an einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule erlangt wird.

Bildungsdepartement, 27. Januar 2009

GVP 2009 Nr. 92

Art. 3 Siehe Art. 2 StipG (GVP 2009 Nr. 92).

Stipendienverordnung (StipV), sGS 211.51

Art. 9 Siehe Art. 2 StipG (GVP 2009 Nr. 92).

Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (VSG), sGS 213.1

Art. 34 Abs. 1 lit. c. Das Gemeinwesen hat die Kosten für die Sonderschulung hochbegabter Schüler nur zu übernehmen, wenn sich deren intellektuelle Fähigkeiten in der öffentlichen Schule nicht entfalten können. Es ist nicht zur Übernahme der Kosten für die Privatschulung eines nicht hochbegabten Schülers verpflichtet, der in der öffentlichen Schule einen auf seine individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Stütz- und Förderunterricht beanspruchen kann.

Verwaltungsgericht, 19. August 2009

GVP 2009 Nr. 4

Art. 38 Siehe Art. 19 BV (GVP 2009 Nr. 91).

Art. 53bis Es besteht kein Anspruch auf den Besuch einer auswärtigen Schule für Hochbegabte, wenn das Kind an seinem Aufenthaltsort talententfaltend gefördert werden kann. Mithin besteht auch für den Besuch einer Schule für Hochbegabte im Sinne von Art. 53bis VSG keine freie Schulwahl.

Bildungsdepartement, 3. August 2009

GVP 2009 Nr. 93

Art. 53bis Siehe Art. 34 Abs. 1 lit. c VSG (GVP 2009 Nr. 4).

¹ Gliederung nach dem Systematischen Register (Stand: 1. Januar 2009); Übersicht im Register 2009 der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen.

V über den Volksschulunterricht (VVU), sGS 213.12

Art. 11bis Siehe Art. 34 Abs. 1 lit. c VSG (GVP 2009 Nr. 4).

Art. 11ter Siehe Art. 34 Abs. 1 lit. c VSG (GVP 2009 Nr. 4).

G über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen (SoG), sGS 213.95

Art. 3bis Siehe Art. 19 BV (GVP 2009 Nr. 91).

Mittelschulgesetz (MSG), sGS 215.1

Art. 47 Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit von Disziplinar massnahmen gegen Mittelschülerinnen und Mittelschüler kann berücksichtigt werden, dass an einer weiterführenden, freiwilligen Schule grundsätzlich höhere Anforderungen an die Loyalität der Schülerinnen und Schüler gestellt werden dürfen und sollen als an der obligatorischen Volksschule.

Erziehungsrat, 21. Januar 2009

GVP 2009 Nr. 94

3. Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge**Gesundheitsgesetz (GesG), sGS 311.1**

Art. 55 Abs. 1 Bst. c. Siehe Art. 40 Bst. b MedBG (GVP 2009 Nr. 95).

V über die nach Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbare Tagespauschale, sGS 351.52

Art. 1 Siehe Art. 7 ELV (GVP 2009 Nr. 14).

Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 (SHG), sGS 381.1

Art. 9 Lebt ein Sozialhilfebezüger in einer Wohngemeinschaft mit einer nicht unterstützten Person, so kann ihm nicht generell die Hälfte der tatsächlichen Wohnkosten der nicht unterstützten Person als Naturalleistung angerechnet werden, wenn die Wohnkosten über dem von der Sozialhilfe anerkannten Höchstbetrag liegen.

Verwaltungsgericht, 3. Dezember 2009

GVP 2009 Nr. 20

Art. 11 Abs. 1. Siehe Art. 9 SHG (GVP 2009 Nr. 20).

4. Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung

keine Entscheide

5. Arbeit und Gewerbe**Einführungsgesetz zum eidgenössischen Arbeitsgesetz, sGS 511.1**

Art. 1bis Siehe Art. 110 Abs. 3 BV (GVP 2009 Nr. 3).

Reg 4

Gastwirtschaftsgesetz (GWG), sGS 553.1

- Art. 7 Bst. c. Durch die Nichtdurchsetzung des Rauchverbotes in einem Gastwirtschaftsbetrieb verletzt der Patentinhaber Vorschriften der Gastwirtschaftsgesetzgebung, insbesondere Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. e GWG. Er bietet somit keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung im Sinn von Art. 13 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Art. 7 Bst. c und Art. 8 Abs. 1 Bst. b GWG, weshalb ihm das Patent entzogen werden kann.
Volkswirtschaftsdepartement, 5. Februar 2009 GVP 2009 Nr. 96
- Art. 8 Abs. 1 Bst. b. Siehe Art. 7 Bst. c GWG (GVP 2009 Nr. 96).
- Art. 13 Abs. 2 Ziff. 1. Siehe Art. 7 Bst. c GWG (GVP 2009 Nr. 96).
- Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. e. Siehe Art. 7 Bst. c GWG (GVP 2009 Nr. 96).

Tourismusgesetz (TourG), sGS 575.1

- Art. 16 Die Kurtaxe wird als Kostenanlastungssteuer bei jenen Personen erhoben, die typischerweise die Möglichkeit haben, das touristische Angebot einer bestimmten Gemeinde zu nutzen, in der sie nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die Bemessung dieser Sondersteuer erfolgt anders als bei Vorzugslasten nicht nach konkret nachgewiesenen Vorteilen, sondern abstrakt aufgrund schematisch festgelegter Kriterien.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 9. Januar 2009 GVP 2009 Nr. 23

6. Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Umweltschutz

keine Entscheide

7. Verkehr, öffentliches Baurecht, Energie, Gewässernutzung und Gewässerschutz**Baugesetz vom 6. Juni 1972 (BauG), sGS 731.1**

- Art. 17 Abs. 2. Wird ein Wohnhaus direkt an die Grenze einer im Eigentum des Gemeinwesens stehenden Grünzone gebaut und den Eigentümern eine exklusive Befugnis zur Nutzung einer Grünzonenfläche eingeräumt, so erweist sich das Bauvorhaben wegen Nutzung der Grünzone zu Wohnzwecken als rechtswidrig.
Verwaltungsgericht, 3. Dezember 2009 GVP 2009 Nr. 32
- Art. 18 Ein Wohn- und Pflegeheim, das von einer privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaft im Auftrag der Gemeinde erstellt und betrieben wird, ist in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zonenkonform. Entscheidend für die Beurteilung der Zonenkonformität ist allein die Zweckbestimmung der geplanten Baute, die einem breiten Bedürfnis der Allgemeinheit entsprechen muss. Nicht massgebend ist ihre eigentumsmäßige Zugehörigkeit oder die Grösse ihres Benutzerkreises.
Baudepartement, 27. Februar 2009 GVP 2009 Nr. 97

- Art. 28 Abs. 1. Bei Gestaltungsplänen sind neben der städtebaulich vorzüglichen Gestaltung auch die nachbarlichen Interessen zu berücksichtigen. Die fassadenbündige Situierung eines Attikageschosses beeinflusst die Gebäudehöhe nicht. Unterschreitet ein Altbau den geltenden Grenzabstand, so muss es in der Regel hingenommen werden, wenn ein Neubau auf der Nachbarparzelle nur den Grenzabstand einhält, aber den Gebäudeabstand zum Altbau unterschreitet, da sonst Eigentümer von Altbauten ohne sachlichen Grund privilegiert würden. Bei der Beurteilung des Schattenwurfs kommen die Vorschriften für Hochhäuser nicht generell zur Anwendung.
Verwaltungsgericht, 16. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 33
- Art. 51 Siehe Art. 20 GSchVG (GVP 2009 Nr. 38).
- Art. 57 Abs. 3. Siehe Art. 28 Abs. 1 BauG (GVP 2009 Nr. 33).
- Art. 60 Siehe Art. 28 Abs. 1 BauG (GVP 2009 Nr. 33).
- Art. 69 Abs. 3. Siehe Art. 28 Abs. 1 BauG (GVP 2009 Nr. 33).
- Art. 83 Abs. 2. Die Eigentümer einer unüberbaubaren Strassenparzelle sind nicht zur Anfechtung eines Bauvorhabens auf einem benachbarten Grundstück legitimiert.
Verwaltungsgericht, 22. Januar 2009 GVP 2009 Nr. 34
- Art. 83 Abs. 2. Der Projektverfasser ist nicht legitimiert, die Bewilligung eines auf seinem Projekt beruhenden Bauvorhabens anzufechten.
Verwaltungsgericht, 14. Mai 2009 GVP 2009 Nr. 35
- Art. 105 Eine Planungszone, die während deren Dauer Bauvorhaben ohne rechtskräftigen Überbauungs- und Gestaltungsplan untersagt, kommt im Ergebnis einer im Kanton St.Gallen nicht vorgesehenen Überbauungsplanpflicht gleich und ist daher unzulässig.
Baudepartement, 3. November 2009 GVP 2009 Nr. 98
- Art. 130 Abs. 2. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durch Entfernung einer ohne Baubewilligung erstellten Sauna/Dusche und ein Verbot der Nutzung zu Wohnzwecken wurde aufgrund der konkreten Umstände als rechtmässig und verhältnismässig beurteilt. Der gute Glaube wurde nur insoweit geschützt, als er im Zusammenhang mit den bewilligten baulichen Massnahmen stand.
Verwaltungsgericht, 9. Juli 2009 GVP 2009 Nr. 36

Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG), sGS 752.1

- Art. 21 f. Das kantonale Recht lässt die Übertragung der Abfallentsorgung an Dritte zu. Die Weigerung einer Politischen Gemeinde, einem gewinnorientierten Unternehmen eine Konzession für die Entsorgung monopolisierter Abfälle zu erteilen, ist rechtmässig und verhältnismässig, wenn bereits eine flächendeckende öffentliche Entsorgungsinfrastruktur besteht und durch die Konzession die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abfallentsorgung bedroht würde.
Verwaltungsgericht, 16. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 37

Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchVG), sGS 752.2

- Art. 20 Die Veranlagung des Kanalisationsanschlussbeitrages kann nicht direkt gestützt auf kantonales oder Bundesrecht erfolgen. Dazu bedarf es einer kommunalen Rechtsgrundlage, die im demokratischen Rechtsetzungsverfahren geschaffen werden muss.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 4. Mai 2009 GVP 2009 Nr. 38
- Art. 21 Siehe Art. 20 GSchVG (GVP 2009 Nr. 38).

Abwasserreglement der Gemeinde Buchs

- Art. 35 Kann von einer Liegenschaft nur das Schmutzwasser, nicht aber das Meteorwasser in die Kanalisation abgeleitet werden, so liegt ein Sonderfall im Sinn von Art. 35 des Reglements vor, der eine Reduktion des Anschlussbeitrags rechtfertigt.
Verwaltungsgericht, 19. August 2009 GVP 2009 Nr. 39

8. Öffentliche Finanzen, Regalien, staatliche Unternehmungen, Feuerschutz

Steuergesetz vom 9. April 1998 (StG), sGS 811.1

- Art. 13 Abs. 1. Eine natürliche Person hat ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Die Steuerbehörde vermochte nicht darzutun, dass sich ein unverheirateter, unselbstständig erwerbstätiger Mann mit der Absicht dauernden Verbleibens am Arbeitsort im Kanton St.Gallen aufhielt. Die Wohnverhältnisse, die persönlichen Beziehungen und die Freizeitaktivitäten sprachen für einen Lebensmittelpunkt im Kanton Schwyz.
Verwaltungsgericht, 14. Mai 2009 GVP 2009 Nr. 42
- Art. 13 Abs. 2. Eine natürliche Person hat ihren steuerrechtlichen Wohnsitz am Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Die Eheleute vermochten nicht darzutun, dass sie ihren Lebensmittelpunkt an einen Ort im Kanton Schwyz verlegten, wo sie eine Wohnung gemietet haben. Zahlreiche Umstände aus dem privaten und beruflichen Bereich sowie das Eigentum an einem Einfamilienhaus sprachen für die Beibehaltung des Lebensmittelpunkts im Kanton St.Gallen.
Verwaltungsgericht, 19. Februar 2009 GVP 2009 Nr. 43
- Art. 33 lit. d. Sowohl Bestandteile als auch Zugehör werden steuerrechtlich dem Grundstück zugerechnet und sind somit ebenfalls im Belegenheitskanton steuerpflichtig. Dabei ist die Erfüllung der zivilrechtlichen Voraussetzungen nicht notwendig. Es genügt ein enger tatsächlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang einer Sache mit einem Grundstück. Nicht massgebend sind die Abgrenzungen, welche für die Gebäudeversicherung gelten. Die Abgrenzung von versicherten Gebäudeteilen und nicht versicherten Einrichtungsgegenständen erfolgt nach den Richtlinien der Gebäudeversicherungsanstalt bzw. gestützt auf das Gesetz über die Gebäudeversicherung. Diese Abgrenzung muss nicht identisch sein mit jener des Steuerrechts.
Verwaltungsgericht, 19. Februar 2009 GVP 2009 Nr. 44

- Art. 34 Abs. 1 lit. a. Siehe Art. 33 lit. d StG (GVP 2009 Nr. 44).
- Art. 34 Abs. 3. In einem Wohnhaus mit mehreren Eigentumswohnungen gehören auch die vom Steuerpflichtigen genutzten, von seiner Wohnung räumlich getrennten Einzelzimmer zum selbst genutzten Eigenheim, weshalb ihr Mietwert auch herabzusetzen ist.
Verwaltungsgericht, 24. März 2009 GVP 2009 Nr. 45
- Art. 37 lit. c. Siehe Art. 142 Abs. 2 StG (GVP 2009 Nr. 48).
- Art. 42 Freiwillige Alimentenzahlungen, welche sich auf eine Vereinbarung stützen, sind beim Leistenden abziehbar, unabhängig davon, ob die Leistung bei der Empfängerin erfasst werden kann. Zahlungen, die sich weder auf ein Gerichtsurteil noch auf eine Parteivereinbarung stützen, haben hingegen den Charakter der Erfüllung anderweitiger familiärer Unterhalts- und Unterstützungspflichten und sind nicht abziehbar. – Das steuerbare Einkommen wird aufgrund sämtlicher Einkünfte und Abzüge ermittelt, was zur Folge hat, dass auch Verluste aus einer bestimmten Einkommensquelle zunächst mit Einkünften aus einer anderen Einkommensquelle desselben Jahres zu verrechnen sind. Dem Selbstständigerwerbenden steht kein Wahlrecht zu, die Geschäftsverluste entweder mit dem übrigen Einkommen der Bemessungsperiode zu verrechnen oder auf die nächste Bemessungsperiode vorzutragen.
Verwaltungsgericht, 22. Januar 2009 GVP 2009 Nr. 46
- Art. 45 Abs. 1 lit. c. Siehe Art. 42 StG (GVP 2009 Nr. 46).
- Art. 46 Abs. 1 lit. a und abis. Bei Bewohnern eines Alters- und Pflegeheims gelten die selbstbezahlten Pflegeleistungen als Krankheitskosten. Die Grund- und Pensionssteuern können teilweise als behinderungsbedingte Kosten anerkannt werden, wenn nach dem Pflegeklassifikationssystem BESA von einer Behinderung auszugehen ist.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 14. Mai 2009 GVP 2009 Nr. 47
- Art. 142 Abs. 2. Die Begünstigung einer Drittperson aus einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung der Säule 3b auf den Todeszeitpunkt des Versicherungsnehmers unterliegt beim Empfänger der Kapitalleistung als Schenkung auf den Todesfall der Erbschaftssteuer. Begründet der Begünstigte die Kapitalleistung mit der Erfüllung einer Lohnforderung, hat er dies nachzuweisen.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 20. August 2009 GVP 2009 Nr. 48
- Art. 144 Siehe Art. 142 Abs. 2 StG (GVP 2009 Nr. 48).
- Art. 224 Bei der Beurteilung, ob eine Notlage vorliegt, welche einen Steuererlass rechtfertigt, sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt des Entscheides zu berücksichtigen. Massgebend ist das betriebsrechtliche Existenzminimum. Ergänzungsleistungen sind zwar von der Besteuerung ausgenommen; unabhängig davon stehen sie dem Empfänger jedoch zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung und sind deshalb in die Prüfung der Frage, ob eine Notlage zu bejahen ist, einzubeziehen.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 10. Dezember 2009
GVP 2009 Nr. 49

- Art. 243 Besteht beim Verkauf eines Grundstücks und der anschliessenden Erstellung eines Gebäudes eine enge Verbindung zwischen Veräusserungsvertrag und Werkvertrag, ist die Zurechnung des Werklohns zum Kaufpreis auch dann gerechtfertigt, wenn Verkäufer und Unternehmer nicht identisch sind.
- Verwaltungsgericht, 24. März 2009 GVP 2009 Nr. 50

Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5

Nr. 30.03.01 Siehe Art. 490 Abs. 1 ZGB (GVP 2009 Nr. 100).

Nr. 30.03.02 Siehe Art. 490 Abs. 1 ZGB (GVP 2009 Nr. 100).

9. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege

G über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (GIVU), sGS 911.51

- Art. 2 Abs. 2. Rückwirkende Alimenterbevorschussung. Keine Neuankmeldung zur Bevorschussung ist nötig, wenn der Anspruch auf Bevorschussung an sich unbestritten ist, die Bevorschussung jedoch wegen Unklarheiten in Bezug auf die Höhe der zu bevorschussenden Beträge eingestellt wurde. Nach Art. 2 Abs. 2 GIVU werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst, die ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt, und die in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind. Nachdem die Rekurrentin die Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder jahrelang bevorschusst erhalten hatte, stellte das Sozialamt die Bevorschussung per Dezember 2007 (ohne formelle Verfügung) ein, da per jenem Zeitpunkt eine Änderung in Bezug auf die Höhe der zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge eingetreten war und diese betraglich nicht mehr exakt festgesetzt, sondern in Abhängigkeit vom Einkommen des Unterhaltsschuldners zu bemessen waren. In der Folge liess die Rekurrentin die Unterhaltsbeiträge gerichtlich abändern bzw. betraglich fixieren. Das Sozialamt sah in der Zustellung des betreffenden Entscheids eine Neuankmeldung der Bevorschussung und gewährte die Bevorschussung für die Zukunft sowie für die drei dem Entscheid vorangehenden Monate. Die Rekurrentin beantragte die nahtlose rückwirkende Bevorschussung ab Dezember 2007. In diesem Punkt wurde der Rekurs gutgeheissen.
- Versicherungsgericht, 12. November 2009 GVP 2009 Nr. 21

Gerichtsgesetz vom 2. April 1987 (GerG), sGS 941.1

- Art. 74 Zustellung von Prozessunterlagen an ausländische Parteien; Treu und Glauben im Zivilprozess.
- Kassationsgericht, 10. September 2009 GVP 2009 Nr. 65
- Art. 85 Wird die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses zu wenig beachtet und aus Nachlässigkeit verpasst, rechtfertigt sich die Wiederherstellung dieser Frist auch dann nicht, wenn die Rekursergänzung rechtzeitig eingereicht wurde.
- Baudepartement, 16. Dezember 2009 GVP 2009 Nr. 102

G über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP), sGS 951.1

- Art. 7 Abs. 1 lit. c. Siehe Art. 29 Abs. 1 BV (GVP 2009 Nr. 2).
- Art. 18 Abs. 1. Ein im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme angeordnetes Verbot der Nutzung eines nicht bewilligten gewerblichen Teils einer Baute ausserhalb der Bauzone wurde als rechtmässig beurteilt.
Präsident des Verwaltungsgerichts, 16. Februar 2009 GVP 2009 Nr. 66
- Art. 18 Abs. 1. Werden bauliche Nutzungsbeschränkungen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen erlassen, so hat die Behörde genau zu bezeichnen, welche Bauten oder Teile davon nicht genutzt werden dürfen. Fehlerhafte Interessenabwägung bei der Anordnung einer Nutzungsbeschränkung für einen ohne Bewilligung als Parkgarage genutzten Lagerraum.
Präsident des Verwaltungsgerichts, 19. August 2009 GVP 2009 Nr. 67
- Art. 45 Abs. 1. Siehe Art. 83 Abs. 2 BauG (GVP 2009 Nr. 35).
- Art. 45 Abs. 1. Fehlende Legitimation eines Grundeigentümers mangels hinreichender räumlicher Nähe zur Anfechtung eines Entscheids über ein Asylbewerberzentrum.
Verwaltungsgericht, 3. Dezember 2009 GVP 2009 Nr. 68
- Art. 45 Abs. 1. Fehlende Legitimation einer Grundeigentümerin zur Anfechtung eines Gestaltungsplans mangels hinreichender räumlicher Beziehung zu den Plangebietsteilen, die planerischen Änderungen unterworfen sind.
Verwaltungsgericht, 17. Dezember 2009 GVP 2009 Nr. 69
- Art. 94 Abs. 1. Siehe Art. 490 Abs. 1 ZGB (GVP 2009 Nr. 100).
- Art. 99 Bei der Prüfung der Bedürftigkeit für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist auch die elterliche Unterstützungspflicht zu berücksichtigen.
Verwaltungsgericht, 22. September 2009 GVP 2009 Nr. 70
- Art. 100 Siehe Art. 490 Abs. 1 ZGB (GVP 2009 Nr. 100).

Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990 (ZPG²), sGS 961.2

- Art. 5 ff. Wird der noch nicht rechtskräftige Entscheid eines sachlich unzuständigen Gerichts angefochten, muss er von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich aufgehoben werden.
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 20. Juli 2009 GVP 2009 Nr. 71

² In Entscheiden auch mit ZPO abgekürzt.

- Art. 14 Sachliche Zuständigkeit; gegenseitige geschäftliche Tätigkeit.
Kassationsgericht, 28. Oktober 2009 GVP 2009 Nr. 72
- Art. 63 Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit des Prozesses. Verkauft der Kläger während eines Berufungsverfahrens betreffend Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümersammlung seine Einheiten, hat er ein persönliches und aktuelles Rechtsschutzinteresse nachzuweisen. Die Wahrung von Gemeinschaftsinteressen genügt als Anfechtungsinteresse nicht mehr. Aus einer den Käufern gegenüber eingegangenen Verpflichtung ergibt sich vorliegend kein ausreichendes Rechtsschutzinteresse.
Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 19. Oktober 2009 GVP 2009 Nr. 73
- Art. 83 lit. c. Siehe Art. 63 ZPO (GVP 2009 Nr. 73).
- Art. 99 Beweisbeschluss; Beweiskostenvorschuss, Androhung von Säumnisnachteilen.
Kassationsgericht, 1. Juli 2009 GVP 2009 Nr. 74
- Art. 115 Abs. 3. Ungenügendes Gutachten; rechtliches Gehör.
Kassationsgericht, 10. März 2009 GVP 2009 Nr. 75
- Art. 154 Sachliche Zuständigkeit.
Kassationsgericht, 28. Oktober 2009 GVP 2009 Nr. 76
- Art. 154 Siehe Art. 14 ZPO (GVP 2009 Nr. 72).
- Art. 165 Siehe Art. 74 GerG (GVP 2009 Nr. 65).
- Art. 274 Siehe Art. 99 ZPO (GVP 2009 Nr. 74).
- Art. 275 Siehe Art. 99 ZPO (GVP 2009 Nr. 74).
- Art. 281 Abs. 2 lit. a. Siehe Art. 99 VRP (GVP 2009 Nr. 70).
- Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999 (StP), sGS 962.1**
- Art. 59 Keine unentgeltliche Prozessführung für Zeugen.
Präsident der Anklagekammer, 8. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 77
- Art. 60 Abs. 3. Zustandekommen von übersetzten Protokollen aus einer Telefonüberwachung. Die Bekanntgabe der Identität der Übersetzer der Protokolle kann unter Umständen analog Art. 83 Abs. 1 StP verweigert werden. Art. 60 Abs. 3 StP ist im vorliegenden Fall auf die Übersetzer nicht anwendbar.
Kantonsgericht, Strafkammer, 29. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 78
- Art. 82 Würdigung einer im Strafverfahren zurückgenommenen Aussage; Grundsatz der freien Beweiswürdigung; Bedeutung von Art. 82 StP.
Kantonsgericht, Strafkammer, 9. März 2009 GVP 2009 Nr. 79
- Art. 83 Abs. 1. Siehe Art. 60 Abs. 3 StP (GVP 2009 Nr. 78).
- Art. 141 In Beweisankordnungen (z. B. Hausdurchsuchungsbefehle, Editionsverfügungen) ist gegenüber den davon betroffenen Drittpersonen die Strafsache unter Berücksichtigung des Rechts des Angeschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung zu umschreiben.
Anklagekammer, 12. August 2009 GVP 2009 Nr. 80
- Art. 147 Siehe Art. 141 StP (GVP 2009 Nr. 80).

- Art. 152 Voraussetzungen für die Genehmigung von Scheinkäufen durch Polizeibeamte im Sinn von Art. 17 BVE.
Präsident der Anklagekammer, 25. Februar 2009 GVP 2009 Nr. 81
- Art. 174 Ausnahmsweise Akteneinsicht durch Anwälte in Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft.
Anklagekammer, 15. April 2009 GVP 2009 Nr. 82
- Art. 217 Abs. 1. Siehe Art. 82 StP (GVP 2009 Nr. 79).
- Art. 272 Keine Haftentschädigung für eine Anhaltung gemäss Art. 28 des Polizeigesetzes.
Anklagekammer, 21. April 2009 GVP 2009 Nr. 83

V über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten, sGS 962.14

- Art. 39 Kontrolle des Postverkehrs von Gefangenen in Untersuchungshaft.
Anklagekammer, 21. April 2009 GVP 2009 Nr. 84

Anwaltsgesetz vom 11. November 1993 (AnwG), sGS 963.70

- Art. 31 Abs. 3. Das Honorar des amtlichen Verteidigers ist auch bei Obsiegen des Angeklagten um einen Fünftel gemäss Art. 31 Abs. 3 AnwG zu kürzen (Bestätigung der Praxis). Voraussetzungen für die Annahme eines aussergewöhnlich aufwändigen Falls im Sinne von Art. 10 Abs. 2 HonO (vorliegend verneint).
Kantonsgericht, Strafkammer, 19. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 86

Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO), sGS 963.75

- Art. 10 Siehe Art. 31 Abs. 3 AnwG (GVP 2009 Nr. 86).

II. Entscheide zum Bundesrecht³

1. Staat, Volk, Behörden

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

- Art. 5 Abs. 2. Siehe Art. 130 Abs. 2 BauG (GVP 2009 Nr. 36).
- Art. 9 Siehe Art. 130 Abs. 2 BauG (GVP 2009 Nr. 36).
- Art. 19 Aus der Verpflichtung der Kantone, für ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, folgt nicht, dass Kinder im schulpflichtigen Alter einen genügenden und unentgeltlichen Unterricht an einem beliebigen Ort beanspruchen können. Der Unterricht hat nur an öffentlichen Schulen unentgeltlich zu sein. Auch behinderte Kinder haben keinen Anspruch darauf, in einer beliebigen Privatschule mit Hilfe von staatlichen Schulbeiträgen unentgeltlich beschult zu werden.
Bildungsdepartement, 13. August 2009 GVP 2009 Nr. 91
- Art. 29 Siehe Art. 42 ATSG (GVP 2009 Nr. 9).
- Art. 29 Abs. 1. Das Gericht ist verpflichtet, jede ihm eingereichte Stellungnahme den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen und diesen Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Es darf sich nicht darauf verlassen, dass ein unmittelbarer Schriftverkehr unter den Anwälten stattfindet.
Kantonsgericht, Einzelrichter für Rekurse im Obligationenrecht, 15. Januar 2009
GVP 2009 Nr. 1
- Art. 29 Abs. 1. Ausstandsgründe bei einem nebenamtlichen Behördemitglied wurden im konkreten Fall zu Unrecht bejaht.
Verwaltungsgericht, 3. Dezember 2009 GVP 2009 Nr. 2
- Art. 29 Abs. 3. Siehe Art. 99 VRP (GVP 2009 Nr. 70).
- Art. 62 Siehe Art. 19 BV (GVP 2009 Nr. 91).
- Art. 110 Abs. 3. Feiertagsentschädigung für Angestellte im Stundenlohn. Mit Ausnahme des Bundesfeiertags besteht an Feiertagen keine gesetzliche Lohnzahlungspflicht für Angestellte im Stundenlohn.
Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 4. Januar 2010 GVP 2009 Nr. 3

BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), SR 142.20

- Art. 28 Die restriktive Praxis des Ausländeramts bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Rentner und Rentnerinnen beruht auf sachlichen Gründen und ist kein Missbrauch des Ermessens. Bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse der hier lebenden Angehörigen einer ausländischen Rentnerin lag keine Diskriminierung vor, da die Einkünfte beider Ehegatten berücksichtigt wurden.
Verwaltungsgericht, 22. September 2009 GVP 2009 Nr. 24

³ Gliederung nach der Allgemeinen Systematik des Landesrechts im Inhaltsverzeichnis 2008 der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, S. 9 ff. (Bern, Bundeskanzlei, 2009).

**BG vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann
(Gleichstellungsgesetz, GIG), SR 151.1**

- Art. 10 Abs. 1 und 3 Satz 2. Die provisorische Wiedereinstellung für die Dauer des Verfahrens betreffend Kündigungsanfechtung setzt voraus, dass der zur Beschwerde Anlass gebende Missstand im Zeitpunkt des innerbetrieblichen Vorbringens von der Arbeitnehmerin als geschlechtsspezifische Diskriminierung empfunden und dem Arbeitgeber entsprechend mitgeteilt worden ist.
- Kantonsgericht, Einzelrichter für Rekurse im Obligationenrecht,
18. September 2009 GVP 2009 Nr. 22
-

2. Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210

- Art. 2 Abs. 2. Zulässigkeit der Einrede der Verjährung. Die Berufung des Versicherers auf die Verjährung ist namentlich dann missbräuchlich, wenn er den Versicherten in den Glauben versetzt oder darin belässt, der gemeldete Schadenfall sei gedeckt und der Versicherer werde die entsprechenden Versicherungsleistungen erbringen und es der Versicherte im Vertrauen darauf unterlässt, die Verjährungsfrist zu unterbrechen. Rechtsmissbrauch im vorliegenden Fall verneint.
- Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 17. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 51
- Art. 137 Die gründliche Abklärung der elterlichen Erziehungseignung geht dem Beschleunigungsgebot vor. Eine vorläufige mündliche Stellungnahme des Gutachters stellt keine taugliche Grundlage für einen Entscheid über die Obhutszuteilung dar. Die selektive Weitergabe seiner Äusserungen verletzt das rechtliche Gehör.
- Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 12. März 2009 GVP 2009 Nr. 52
- Art. 170 Siehe Art 9 HBÜ (GVP 2009 Nr. 90).
- Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1. Es steht den Ehegatten frei, sich über die Geldbeiträge während des Getrenntlebens zu verständigen. Die Vereinbarung kann auch konkludent geschlossen werden. Wer jahrelang regelmässig und unwidersprochen Leistungen entgegennimmt, kann nicht später zusätzliche Beiträge fordern.
- Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 24. März 2009 GVP 2009 Nr. 53
- Art. 176 Abs. 3. Siehe Art. 80 ff. SchKG (GVP 2009 Nr. 87).
- Art. 179 Abs. 1. Eheschutzmassnahmen haben provisorischen Charakter und können jederzeit nach oben wie nach unten abgeändert werden. Nach einem Verlust der Arbeitsstelle kann bei einem drohenden Eingriff in das absolut geschützte Existenzminimum eine Anpassung der Unterhaltspflicht sogleich verlangt werden.
- Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 14. September 2009
GVP 2009 Nr. 54
- Art. 277 Siehe Art. 80 ff. SchKG (GVP 2009 Nr. 87).
- Reg 14

- Art. 279 Der Unterhaltsanspruch ist vom Kind selber oder im Falle seiner Prozessunfähigkeit vom gesetzlichen Vertreter in dessen Namen geltend zu machen. Eine Prozessstandschaft ist im Scheidungs- und Eheschutzverfahren wegen der fehlenden Legitimation des Kindes möglich, im Übrigen aber unzulässig.
Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 12. Januar 2009 GVP 2009 Nr. 55
- Art. 311 Abs. 1. Für die Entziehung der elterlichen Sorge sind in einem Prüfprozess bestimmte Fragen zu beantworten. Im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit ist dabei auch zu erwägen, ob der mit der Mutter nicht verheiratete Vater dem Kind bessere Entwicklungsbedingungen verschaffen kann. Der rechtliche Vorrang der unverheirateten Mutter lässt sich mit der natürlichen Erkenntnis schwer vereinbaren, dass ein Kind zwei Eltern hat, die für sein Gedeihen grundsätzlich gleich wichtig sind.
Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 11. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 56
- Art. 397a Abs. 1 und 2. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist neben der Unmöglichkeit, die nötige persönliche Fürsorge ambulant zu gewähren, die Belastung der Umgebung zu berücksichtigen. Der Grund für eine solche Belastung kann unter anderem in einem aggressiven Verhalten der betroffenen Person liegen, welches zu einer Fremdgefährdung führt, die dem sozialen Umfeld nicht zugemutet werden darf.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 10. September 2009 GVP 2009 Nr. 57
- Art. 397a Abs. 3. Die Entlassungsbehörde hat vor Eintritt der Rechtskraft der Einweisungsverfügung nur dann auf ein Entlassungsgesuch einzutreten, wenn neue Tatsachen geltend gemacht werden, die seit der letzten Beurteilung eingetreten sind, oder wenn vorgängig zufolge Rückzugs der Klage keine materielle Beurteilung erfolgte. Auch der Grundsatz, dass die betroffene Person entlassen werden muss, sobald ihr Zustand es erlaubt, begründet keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf materielle Beurteilung.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 20. Mai 2009 GVP 2009 Nr. 58
- Art. 397b Abs. 3. Siehe Art. 397a Abs. 3 (GVP 2009 Nr. 58).
- Art. 490 Abs. 1. Die Gebührenerhebung für ein Inventar beruht auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen halten (Äquivalenzprinzip).
Departement des Innern, 6. Oktober 2009 GVP 2009 Nr. 100
- Art. 712m Abs. 2. Siehe Art. 63 ZPO (GVP 2009 Nr. 73).
- BG vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG), SR 211.231**
- Art. 28 Siehe Art. 27 IPRG (GVP 2009 Nr. 100).
- BG vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), SR 211.412.11**
- Art. 7 Abs. 1. Nicht erfüllte Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe bei einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft, auf der als einziges Gebäude eine Scheune steht.
Verwaltungsgericht, 19. August 2009 GVP 2009 Nr. 59

**BG vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
SR 241**

- Art. 2 Siehe Art. 5 lit. c UWG (GVP 2009 Nr. 61).
- Art. 3 lit. b. Geografische Bezeichnungen sind als Firmenbestandteile grundsätzlich frei verwendbar. Begriffe wie «Euro» dürfen nur dann nicht verwendet werden, wenn ein Rechtsträger in offensichtlich erkennbarer Weise keinen Europabezug aufweist. Neben institutionalisierten Vertriebsstrukturen kann auch die Art der Dienstleistung die Verwendung der geografischen Bezeichnung rechtfertigen. Für die Festlegung des massgeblichen Verkehrskreises nach Art. 3 lit. b UWG ist angesichts der zunehmenden globalen Vernetzung im Dienstleistungssektor eine ausschliesslich nationale Betrachtungsweise nicht mehr vertretbar. Im Übrigen hat das Wort «Euro» in Kombination mit anderen Begriffen aufgrund der häufigen Verwendung in der Praxis an Aussagekraft eingebüsst, weshalb das Verständnis der Adressaten primär vom damit verbundenen Firmenbestandteil geleitet wird.
Handelsgericht, 9. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 60
- Art. 3 lit. d. Siehe Art. 5 lit. c UWG (GVP 2009 Nr. 61).
- Art. 5 lit. c. Eine Übernahme von fremden Arbeitsergebnissen liegt nicht vor, nachdem die Gesuchsgegnerin die von ihr für die Spitalmedizin entwickelten Fixierungen mit Heftpflastern nicht mittels technischer Reproduktionsverfahren und ohne angemessenen Aufwand übernommen hat. Nachdem sich die Verpackungen der Fixierungen erheblich unterscheiden, scheint die Gefahr von Fehlzuordnungen durch die professionellen Einkäufer ausgeschlossen, womit eine Verwechslungsgefahr zu verneinen ist. Ausführungen, weshalb auch eine Verletzung der Generalklausel von Art. 2 UWG nicht vorliegt.
Handelsgerichtspräsident, 6. Januar 2009 GVP 2009 Nr. 61

**BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG),
SR 281.1**

- Art. 80 ff. 1. Liegt eine gerichtliche Entscheidung vor, wonach Kinderunterhalt bis zum Abschluss einer Erstausbildung geschuldet ist, obliegt es im Rechtsöffnungsverfahren dem Schuldner, durch Urkunden zu beweisen, dass diese Bedingung eingetreten und die Unterhaltspflicht erloschen ist. 2. Damit jedoch gestützt auf eine genehmigte Trennungvereinbarung überhaupt Rechtsöffnung für den Unterhalt eines mündigen Kindes erteilt werden kann, muss aus dem Wortlaut der Vereinbarung klar hervorgehen, dass der Unterhalt über die Mündigkeit des Kindes hinaus geregelt werden soll. Andernfalls fehlt es an einem Rechtsöffnungstitel.
Kantonsgesicht, Präsident der III. Zivilkammer, 2. November 2009 GVP 2009 Nr. 87
- Art. 91 Abs. 4. Auskunftspflicht Dritter über Vermögenswerte des Schuldners im Pfändungsverfahren. Eine Auskunftspflicht Dritter besteht grundsätzlich nur im Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges und nur dann, wenn nach den Angaben des Gläubigers oder des Schuldners bzw. nach eigener Wahrnehmung des Betreibungsamtes eine begründete Vermutung dafür besteht, dass der Dritte Sachen in Gewahrsam hat, die dem Schuldner gehören. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt beim Vorgehen gegenüber mitwirkungspflichtigen Drittpersonen eine gewisse Zurückhaltung.
Kantonsgesicht, Obere kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, 20. Januar 2010 GVP 2009 Nr. 88

BG über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG), SR 291

- Art. 27 Adoptiert ein gleichgeschlechtliches Paar im Ausland rechtmässig ein Kind, so liegt kein Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vor. Eine solche Adoption ist daher in der Schweiz anzuerkennen und im schweizerischen Zivilstandsregister (Infostar) einzutragen.
Departement des Innern, 5. Oktober 2009 GVP 2009 Nr. 101
- Art. 78 Siehe Art. 27 IPRG (GVP 2009 Nr. 101).
-

3. Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug**Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0**

- Art. 18 Abs. 2. Siehe Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG (GVP 2009 Nr. 27).
- Art. 21 Verbotsirrtum. Der Inhaber einer Polizeibewilligung, der entgegen einer Verordnungsbestimmung von der Aufsichtsbehörde nicht über eine Verschärfung der zu beachtenden Vorschriften informiert wurde, unterliegt einem (nicht vermeidbaren) Verbotsirrtum, wenn er sich bei seiner Tätigkeit an die altrechtlichen Vorschriften hält und deshalb die neuen Vorschriften verletzt. Umgekehrt kann er sich nicht auf eine Ausnahmegestimmung berufen, die in der alten Bewilligung nicht erwähnt wurde und im Tatzeitpunkt bereits aufgehoben war.
Kantonsgericht, Strafkammer, 2. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 62
- Art. 34 Wahl der Sanktionsart für Strafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Freiheitsstrafe (statt Geldstrafe) bei Schuldspruch wegen Kinderpornografie. Neben den Kriterien der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit (Geldstrafe vor Freiheitsstrafe) und der präventiven Effizienz einer Sanktion berücksichtigt die Strafkammer namentlich den Stellenwert der betroffenen Rechtsgüter und Gesichtspunkte des Schuldausgleichs bei besonders gelagerter Opfer-Täter-Beziehung.
Kantonsgericht, Strafkammer, 26. Februar 2009 GVP 2009 Nr. 63
- Art. 34 Siehe Art. 90 Ziff. 2 SVG (GVP 2009 Nr. 30).
- Art. 40 Siehe Art. 34 StGB (GVP 2009 Nr. 63).
- Art. 47 Strafzumessung bei Betäubungsmitteldelikten. Vorrangige Bedeutung der Aufgabe und Stellung des Täters im Gesamtgefüge des illegalen Drogenhandels. Einem Transporteur bzw. Spediteur kommt innerhalb des gesamten Handelsnetzes eine wichtige Funktion zu, anders als dem eigentlichen Kurier, der eine absolut unselbstständige Stellung einnimmt.
Kantonsgericht, Strafkammer, 2. September 2009 GVP 2009 Nr. 64
- Art. 47 Siehe Art. 34 StGB (GVP 2009 Nr. 63).
- Art. 47 Siehe Art. 90 Ziff. 2 SVG (GVP 2009 Nr. 30).
- Art. 197 Ziff. 3. Siehe Art. 34 StGB (GVP 2009 Nr. 63).

4. Schule, Wissenschaft, Kultur

keine Entscheide

5. Landesverteidigung

keine Entscheide

6. Finanzen

BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11

- Art. 26 Abs. 1 lit. a. Der Arbeitsweg ist dem beruflichen Bereich zuzuordnen. Daher kann einem Arbeitnehmer in der Regel für Aufwendungen des Arbeitsweges, den er mit dem Geschäftsfahrzeug zurücklegt, kein Abzug gewährt werden.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 18. Dezember 2009 GVP 2009 Nr. 40
- Art. 26 Abs. 1 lit. d. Bei einem MBA-Studium handelt es sich um Ausbildung und nicht um Weiterbildung.
Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 9. Juli 2009 GVP 2009 Nr. 41
-

7. Öffentliche Werke, Energie und Verkehr

BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), SR 700

- Art. 24c Zur Beurteilung von baulichen Massnahmen an einer Baute ausserhalb der Bauzone gelangt Art. 24c RPG in Verbindung mit Art. 41 RPV nicht zur Anwendung, wenn die Baute beim Inkrafttreten des alten Gewässerschutzgesetzes am 1. Juli 1972 einer landwirtschaftlichen Nutzung diente und damit als «zonenkonform» im Sinne von Art. 24c RPG zu gelten hat. Die landwirtschaftliche Nutzung nach altem Gewässerschutzgesetz ist zu bejahen, selbst wenn der Betrieb am damaligen Stichtag keine existenzfähige Grösse aufwies. Bauliche Massnahmen sind folglich nach Art. 24d RPG zu beurteilen.
Verwaltungsgericht, 22. Januar 2009 GVP 2009 Nr. 31

- Art. 24d Siehe Art. 24c RPG (GVP 2009 Nr. 31).

Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), SR 700.1

- Art. 41 Siehe Art. 24c RPG (GVP 2009 Nr. 31).

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.01

- Art. 16 Abs. 1. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausserorts um wesentlich mehr als 100 Prozent und Hinweise auf einen Mangel an Verantwortungsbewusstsein im Strassenverkehr lassen Zweifel an der Fahreignung auf-

kommen, weshalb ein verkehrspsychologisches oder psychiatrisches Gutachten einzuholen ist.

Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 26. Februar 2009 GVP 2009 Nr. 26

Art. 16c Abs. 1 lit. a. Der Fahrzeuglenker beging eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften (Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts), als er vom Büro zu seiner Ehefrau nach Hause fuhr, um sie in ein Spital einzuliefern. Da keine zumutbare Handlungsalternative bestand und dem Lenker bei der Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen unter den konkreten Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann, handelte er nicht schuldhaft (Notstandshilfe).

Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 26. August 2009 GVP 2009 Nr. 27

Art. 16c Abs. 1 lit. a. Ob die Messstelle im Ausserorts- oder im Innerortsbereich lag, ist von Belang, da die Grenzen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit davon abhängen, ob sie innerorts, ausserorts oder auf einer richtungsgetrennten Autobahn begangen wurde. Es gab für den Lenker keine nachvollziehbaren Gründe, sich im Ausserortsbereich zu wähen.

Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 26. August 2009 GVP 2009 Nr. 28

Art. 16d Abs. 1 lit. c. Siehe Art. 16 Abs. 1 SVG (GVP 2009 Nr. 26).

Art. 22 Abs. 1. Für die Erteilung der Führerausweise sind die Verwaltungsbehörden des Wohnsitzkantons zuständig. Von diesem Grundsatz kann unter anderem dann abgewichen werden, wenn der Führerausweis während eines Aufenthalts von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erworben wurde, was vorliegend nicht der Fall war. Die Umgehung der schweizerischen Zuständigkeitsvorschriften verbietet den Umtausch des ausländischen Ausweises und führt zu dessen Aberkennung auf unbestimmte Zeit, wenn damit zu rechnen ist, dass er in der Schweiz widerrechtlich benützt wird.

Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 29

Art. 90 Ziff. 2. Strafzumessung bei einem «Verkehrsröwy», der sich bedenkenlos und aus reiner Lust an Geschwindigkeit über elementare Strassenverkehrsvorschriften hinwegsetzt und damit eine hohe abstrakte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer schafft. Hohe Geldstrafe. Der Bemessung des Tagessatzes ist das Nettoeinkommensprinzip zugrunde zu legen. Lebensaufwand als Hilfsargument, wenn die Einkommensverhältnisse aufgrund unzureichender oder ungenauer Angaben des Täters geschätzt werden müssen.

Kantonsgericht, Strafkammer, 2. November 2009 GVP 2009 Nr. 30

V vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV), SR 741.51

Art. 9 Abs. 1. Siehe Art. 16 Abs. 1 SVG (GVP 2009 Nr. 26).

Art. 42 Abs. 1, 3bis und 4. Siehe Art. 22 Abs. 1 SVG (GVP 2009 Nr. 29).

Art. 44 Abs. 1. Siehe Art. 22 Abs. 1 SVG (GVP 2009 Nr. 29).

Art. 45 Abs. 1. Siehe Art. 22 Abs. 1 SVG (GVP 2009 Nr. 29).

8. Gesundheit (einschliesslich Umweltschutz), Arbeit, Soziale Sicherheit

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Art. 40 Bst. b. Wer als Ärztin oder als Arzt die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, verletzt die Berufspflicht und kann dafür disziplinarisch bestraft werden. Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach den Regelungen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH). – Wer eine Ärztin oder einen Arzt ohne Einholung der entsprechenden Bewilligung anstellt, wird mit Busse bestraft.

Gesundheitsdepartement, 25. März 2009

GVP 2009 Nr. 95

Art. 43 Siehe Art. 40 Bst. b MedBG (GVP 2009 Nr. 95).

BG vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), SR 812.121

Art. 19 Siehe Art. 47 StGB (GVP 2009 Nr. 64).

BG vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01

Art. 30e Abs. 2. Eine Deponie im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung liegt vor, wenn an einem Ort Abfälle in nicht mehr geringfügigem Umfang untergebracht werden in einer Weise, welche erkennen lässt, dass sie sich selbst überlassen bleiben sollen. Das entscheidende Merkmal einer Deponie liegt darin, dass sie einen Betreiber oder Bewirtschafter hat, der faktisch darüber entscheidet, wer welche Abfälle an dem Ort ablagern darf. Ein planmässiges Bewirtschaften wird nicht vorausgesetzt.

Kantonsgericht, Strafkammer, 2. Juni 2009

GVP 2009 Nr. 25

Art. 31 ff. Siehe Art. 21 f. EGzGSchG (GVP 2009 Nr. 37).

Art. 60 Abs. 1 lit. m. Siehe Art. 30e Abs. 2 USG (GVP 2009 Nr. 25).

BG vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20

Art. 3a Siehe Art. 20 GSchVG (GVP 2009 Nr. 38).

Art. 38 Fliessgewässer dürfen grundsätzlich nicht eingedolt werden. Liegt ein Ausnahmetatbestand nach Art. 38 Abs. 2 GSchG vor, darf eine Ausnahmegewilligung nur erteilt werden, wenn die Gründe für eine Eindolung sich als gewichtiger erweisen als die entgegenstehenden raumplanerischen, wasserbaupolizeilichen, forstlichen, fischerei- und naturschutzrechtlichen Interessen.

Baudepartement, 29. Juni 2009

GVP 2009 Nr. 99

Art. 60a Siehe Art. 20 GSchVG (GVP 2009 Nr. 38).

BG vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11

Art. 19 Abs. 5. Siehe Art. 16 Abs. 2 lit. a AVIG (GVP 2009 Nr. 18).

Art. 20a Abs. 1. Siehe Art. 110 Abs. 3 BV (GVP 2009 Nr. 3).

Reg 20

nen lassen können, erweist sich deshalb bezogen auf Art. 22 Abs. 2 ATSG als gesetzmässig, auch wenn der Wortlaut von Art. 50 Abs. 2 IVG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 AHVG dies an sich nicht zulassen würde. Der Krankentaggeldversicherer nach VVG wird in Art. 85bis IVV nicht ausdrücklich erwähnt. Die dort enthaltene Aufzählung ist aber nicht abschliessend. Das massgebende Kriterium für eine Aufnahme in die Liste des Art. 85bis IVV ist, ob eine Bevorschussung erfolgt ist, ob das Krankentaggeld also im Hinblick auf eine Invalidenrente ausgerichtet worden ist. Dies muss weit interpretiert werden, denn Sinn und Zweck der Verrechnung der Invalidenrentennachzahlung mit Rückforderungen anderer Leistungserbringer ist es, über das bundesrechtliche Sozialversicherungssystem hinaus zu verhindern, dass aus der Existenz weiterer Quellen für Leistungen, die der Deckung desselben Risikos wie die Invalidenrente dienen, für den Leistungsbezüger und Invalidenrentner ungerechtfertigte Vorteile resultieren, die nicht vorhanden wären, wenn es nur eine einzige Leistungsquelle für das entsprechende soziale Risiko gäbe. Es handelt sich also im weitesten Sinn um eine Massnahme zur Vereinfachung der Leistungskoordination über das bundesrechtliche Sozialversicherungssystem hinaus.

Versicherungsgericht, 9. Juli 2009

GVP 2009 Nr. 7

Art. 38 Abs. 2bis. Erlässt der Versicherungsträger nach erfolglosem Versuch der Zustellung eines Einspracheentscheids mit eingeschriebenem Brief einen neuen Einspracheentscheid mit neuem Datum und neuer Rechtsmittelbelehrung, kann er sich nicht darauf berufen, die Beschwerdefrist habe bereits nach Ablauf der Siebentagefrist des Art. 38 Abs. 2bis ATSG nach dem erfolglosen Zustellungsversuch des ersten Einspracheentscheids zu laufen begonnen. Der Beschwerdeführer durfte in guten Treuen davon ausgehen, die in der Rechtsmittelbelehrung genannte 30-tägige Beschwerdefrist beginne erst ab Zustellung des neu datierten Einspracheentscheids zu laufen, zumal der zweite, neu datierte Einspracheentscheid keinen Hinweis auf den erfolglosen ersten Zustellungsversuch enthielt.

Versicherungsgericht, 1. Oktober 2009

GVP 2009 Nr. 8

Art. 42 Rechtliches Gehör. Indem die Verwaltung einen anlässlich des Einwands eingereichten Arztbericht in ihrer Verfügung nicht berücksichtigte, verletzte sie das rechtliche Gehör. Von einer Rückweisung wurde abgesehen. Allerdings wurde die Gehörsverletzung im Rahmen der Kosten- und Entschädigungsfolgen berücksichtigt, indem der obsiegenden Beschwerdegegnerin die Hälfte der Gerichtskosten auferlegt und sie zur Zahlung einer reduzierten Parteientschädigung von Fr.1750.– verpflichtet wurde.

Versicherungsgericht, 7. September 2009

GVP 2009 Nr. 9

Art. 49 Abs. 3. Siehe Art. 38 Abs. 2bis ATSG (GVP 2009 Nr. 8).

Art. 60 Siehe Art. 38 Abs. 2bis ATSG (GVP 2009 Nr. 8).

Art. 61 lit. b. Keine Ansetzung einer Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung, wenn der Rechtsvertreter, der den Beschwerdeführer bereits im Einspracheverfahren vertreten hat, unter Hinweis auf eine reduzierte Arbeitsfähigkeit ohne materielle Begründung um eine Nachfrist für die Beschwerdebegründung ersucht. Nichteintreten auf die Beschwerde.

Versicherungsgericht, 16. Januar 2009

GVP 2009 Nr. 10

Art. 61 lit. g. Frage des Anspruchs auf Parteientschädigung, wenn ein Arzt als Rechtsvertreter seines Patienten auftritt. Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 126 V 11 Erw. 2 mit Verweis auf die nicht publizierte Erw. 7 in BGE 122 V 230) kann auch ein Arzt als qualifizierter Rechtsvertreter gegenüber dem Gericht die Interessen einer Partei wahrnehmen. Vorliegend liess sich nicht bestreiten, dass die Rechtsvertretung durch den Oberarzt der Psychiatrischen Klinik X. als qualifiziert zu betrachten war. Es deutete jedoch nichts auf eine Entgeltlichkeit des Vertretungsverhältnisses hin; vielmehr liess insbesondere die Vollmacht auf Unentgeltlichkeit schliessen. Zudem wurde aus der Vollmacht ein beträchtliches Eigeninteresse der Psychiatrischen Klinik X. erkennbar, weshalb der Anspruch auf eine Parteientschädigung entfiel.

Versicherungsgericht, 26. Mai 2009

GVP 2009 Nr. 11

Art. 61 lit. g. Siehe Art. 7 ELV (GVP 2009 Nr. 14).

Art. 69 Siehe Art. 6 ATSG (GVP 2009 Nr. 5).

BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), SR 831.20

Art. 28 Siehe Art. 16 ATSG (GVP 2009 Nr. 6).

V vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV), SR 831.201

Art. 85bis Siehe Art. 22 ATSG (GVP 2009 Nr. 7).

Art. 87 Abs. 3 und 4. Auf eine Anmeldung nach vorgängiger formell rechtskräftiger Leistungsabweisung muss eingetreten werden, wenn aufgrund einer zwischenzeitlich geänderten Rechtslage (Gesetzesänderung oder Rechtsänderung) neu ein Leistungsanspruch in Frage kommt. In diesen Fällen ist die Glaubhaftmachung einer erheblichen Sachverhaltsveränderung gemäss Art. 87 Abs. 4 i. V. m. Art. 87 Abs. 3 IVV nicht notwendig.

Versicherungsgericht, 20. Januar 2009

GVP 2009 Nr. 12

BG vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), SR 831.30

Art. 3 Abs. 1 lit. g. Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bei einem Teilinvaliden. Vorliegend erschien die Verschlechterung des Gesundheitszustands des Versicherten seit der letzten medizinischen Beurteilung durch die IV-Stelle zwar als glaubhaft. Weil der Versicherte als Witwer bei einem Invaliditätsgrad von 41 % jedoch bereits eine ganze Rente bezog, hatte er gegenüber der IV kein schutzwürdiges Interesse an der Durchführung eines Rentenrevisionsverfahrens. Deswegen war die EL-Durchführungsstelle nicht – wie sonst üblich – an die Invaliditätsbemessung durch die IV gebunden, sondern hatte selbstständig die notwendigen medizinischen Abklärungen vorzunehmen, um die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zuverlässig einschätzen zu können.

Versicherungsgericht, 22. Januar 2009

GVP 2009 Nr. 13

V vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), SR 831.301

Art. 7 Für das im Heim lebende Kind einer rentenbeziehenden Person ist eine gesonderte EL-Berechnung vorzunehmen, obwohl es keinen eigenen EL-Anspruch begründen kann. Auch unter der Geltung der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen st.gallischen Verordnung über die nach ELG anrechenbare Tagespauschale ist für den Aufenthalt im Kinderheim eine Tagespauschale von maximal Fr. 270.– (gemäss Art. 1 Abs. 4 jener Verordnung) anzurechnen. Anspruch des aus eigenem Recht prozessierenden Sozialamts auf Parteientschädigung bejaht.

Versicherungsgericht, 11. August 2009

GVP 2009 Nr. 14

BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG), SR 831.40

Art. 52 Verantwortlichkeit einer Expertin für berufliche Vorsorge gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung. Eine zivilprozessuale Streitverkündung als Basis für eine Prozessbeteiligung Dritter durch blosser Erklärung einer Streitpartei ist im Sozialversicherungsprozess nicht vorgesehen. Anstelle solcher Interventionen kennt der Verwaltungsprozess die Beiladung. Voraussetzung ist unter anderem, dass eine direkte Rückwirkung auf eine – sozialversicherungsrechtliche – Rechtsbeziehung zwischen der Hauptpartei und den Mitinteressierten in Aussicht steht. Beispielsweise genügt die einer mitinteressierten Gemeinde drohende Staatshaftung nicht für eine Beteiligung im Prozess um den Erlass einer EL-Rückforderung (vgl. Entscheid des st.gallischen Versicherungsgerichts vom 3. November 2003 i/S M. G. [EL 2003/33]; bestätigt durch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 06.06.2005 [P 62/04] in gleicher Sache). Nachdem eine direkte Rückwirkung auf (sozial-versicherungsrechtliche) Rechtsbeziehungen zwischen der Hauptpartei und den Personen und Institutionen, welchen von der Beklagten der Streit verkündet wurde (mehrere Stiftungsräte, der Kanton X sowie die Kontrollstelle Y.), nicht in Aussicht stand, entfiel konkret nicht nur die Streitverkündung, sondern auch eine Beiladung. Streitig war in materieller Hinsicht, ob bei der Teilliquidation auch den Rentnern freie Mittel in Form einer dauernden Rentenerhöhung zugewiesen werden durften. Die von der Klägerin (Vorsorgeeinrichtung) als Schaden geltend gemachte Vermögensverminderung stellte Folge der individuellen Guttschrift der freien Mittel (Rentenerhöhungen) dar. Letztere war jedoch von der Beklagten (Expertin für berufliche Vorsorge) weder beantragt noch befürwortet worden. Hieraus liess sich somit kein widerrechtliches Verhalten der Beklagten ableiten. Im Weiteren zeigten die Gutachten von Prof. A. und von Dr. B., dass hinsichtlich der streitigen Frage der Zuweisung von freien Mitteln an Rentenbezüger offensichtlich verschiedene Standpunkte von Personen vertreten wurden, welche mit Belangen der beruflichen Vorsorge und insbesondere auch der Durchführung von Teilliquidationen zweifellos vertraut waren. Schon aus diesem Grund war die Rechtswidrigkeit der Zuweisung eines Anteils an freien Mitteln an die Rentenbezüger bei der hier streitigen Teilliquidation in Frage gestellt. Aus den Darlegungen des Gutachters Dr. B. ergab sich klar, dass bei der Verteilung von freien Mitteln die aktiven Versicherten und die Rentner nach dem Grundsatz der relativen Gleichbehandlung berücksichtigt werden müssen. Hieraus liess sich die Kompetenz des Stiftungsrates begründen, anlässlich einer Teilliquidation die den verbleibenden Versichertengruppen zustehenden Anteile am freien Vermögen effektiv zu verteilen und auf diesem Weg für die Rentenbezüger eine Rentenerhöhung zu

finanzieren. Ein widerrechtliches Handeln der Beklagten war damit nicht darge-
tan.

Versicherungsgericht, 21. April 2009

GVP 2009 Nr. 15

Art. 53 Abs. 2. Siehe Art. 52 BVG (GVP 2009 Nr. 15).

BG vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20

Art. 6 Unfallkausalität von gesundheitlichen Beschwerden. Beweis des Leistungsein-
stellungsgrundes. Im Gutachten X. wurde festgehalten, es könne davon ausge-
gangen werden, dass die unfallkausalen neuropsychologischen Restbeschwer-
den innerhalb der nächst-ten drei bis sechs Monate in dem Ausmass überwunden
werden könnten, dass wiederum eine volle Arbeitsfähigkeit (im bisherigen Beruf)
möglich sein sollte. Dabei handelte es sich lediglich um eine Prognose, welche
sich im Anschluss an die Begutachtung nicht bestätigte. Ebenfalls hypotheti-
schen Charakter hatte die Feststellung der Gutachter, wonach die «wahrschein-
lich nicht allein auf das Un-fallereignis zurückzuführenden» – und damit offenbar
auch nach dieser Beurteilung teilweise unfallkausalen – Restbeschwerden auf-
grund des zervikalen Schmerzsyndroms und des intermittierenden Lumboverte-
bralsyndroms mit physiotherapeutischen Massnahmen (von ein bis zwei Mona-
ten Dauer) bzw. einem Heimprogramm behandelbar seien. Daraus lässt sich auf
jeden Fall keine Erreichung des status quo ante im Einstellungszeitpunkt herlei-
ten. Eine Einstellung von Leistungen ohne Kenntnis der in einem Gutachten fest-
gehaltenen (prognostischen) Behandlungsvorschläge auf Seiten der betroffenen
Person bzw. ohne Abwarten des Behandlungsergebnisses kommt bei Vorliegen
von unbestrittenermassen unfallkausalen Beschwerden nicht in Betracht. Der
Einstellungsgrund ist von der Unfallversicherung nachzuweisen. Dieser Beweis
kann auf der Basis von prognostischen Überlegungen nicht gelingen.

Versicherungsgericht, 10. März 2009

GVP 2009 Nr. 16

V vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV), SR 832.202

Art. 25 Abs. 3. Siehe Art. 6 ATSG (GVP 2009 Nr. 5).

**BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die
Insolvenzschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG), SR 837.0**

Art. 14 Abs. 2. Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit. Die Reduktion der Unter-
haltsbeiträge infolge Pensionierung des Ehemanns der Beschwerdeführerin ist
als «ähnlicher Grund» im Sinn von Art. 14 Abs. 2 AVIG zu betrachten und führt zu
einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit. Die Pensionierung des Ehe-
manns war für die Beschwerdeführerin insofern überraschend und nicht vorher-
sehbar, als dieser anlässlich der Anhörung im Scheidungsverfahren angegeben
hatte, über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus beruflich tätig sein zu wol-
len. In der Folge liess er sich entgegen dieser Aussage doch ordentlich pensionie-
ren, weshalb sich die Beschwerdeführerin gezwungen sah, eine Erwerbstätigkeit
aufzunehmen bzw. auszudehnen.

Versicherungsgericht, 5. Oktober 2009

GVP 2009 Nr. 17

- Art. 16 Abs. 2 lit. a. Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit. Die im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) aufgestellten Schutzbestimmungen gelten auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Nach Art. 19 Abs. 5 ArG darf ein Arbeitgeber eine arbeitnehmende Person nicht ohne deren Einverständnis für Sonntagsarbeit heranziehen. Diese Schutzbestimmung muss auch für arbeitslose Personen, bei denen Sonntagsarbeit nicht berufsmäßig ist, ihre Wirkung in dem Sinne entfalten, dass sie die Pflicht zur Annahme jeder Arbeit einschränkt. Folglich ist die vom RAV zugewiesene Stelle aufgrund der verlangten Sonntagsarbeit als unzumutbar im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. a AVIG zu qualifizieren. Aufhebung der verfügten Einstellung in der Anspruchsberechtigung.
Versicherungsgericht, 8. Juni 2009 GVP 2009 Nr. 18
- Art. 30 Abs. 1 lit. d. Siehe Art. 16 Abs. 2 lit. a AVIG (GVP 2009 Nr. 18).
- BG vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG), SR 851.1**
- Art. 5 Kriterien zur Beurteilung, ob ein Eintritt in ein Heim erfolgte.
Verwaltungsgericht, 21. April 2009 GVP 2009 Nr. 19
- Art. 9 Abs. 3. Siehe Art. 5 ZUG (GVP 2009 Nr. 19).
-

9. Wirtschaft, Technische Zusammenarbeit

BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA), SR 935.61

- Art. 12 lit. a. Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung. Schikanöse Betreibung und unangemessen kurze Zahlungsfrist.
Anwaltskammer, 24. November 2009 GVP 2009 Nr. 85

III. Entscheide zum Internationalen Recht⁴

Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung

Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101

Art. 6 Ziff. 1. Siehe Art. 29 Abs. 1 BV (GVP 2009 Nr. 1).

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I), SR 0.103.1

Art. 7 lit. d. Siehe Art. 110 Abs. 3 BV (GVP 2009 Nr. 3).

Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK), SR 0.107

Art. 12 Bei einem bald elfjährigen Kind kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass es in der Frage, wo es leben und mit wem es Beziehungen pflegen möchte, urteilsunfähig sei.
Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 22. Juli 2009 GVP 2009 Nr. 89

Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HBÜ), SR 0.274.132

Art. 9 In einem eine Ehestreitigkeit betreffenden Rechtshilfeverfahren kann der Bankier zur Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden eines Ehegatten und zur Edition diesbezüglicher Dokumente angehalten werden. Als Norm des schweizerischen Zivilprozessrechts ist Art. 170 Abs. 3 ZGB unabhängig davon, welchem Recht die Ehe untersteht, anzuwenden.
Kantonsgericht, Einzelrichter in Rechtshilfesachen, 26. Oktober 2009
GVP 2009 Nr. 90

Art. 10 Siehe Art. 9 HBÜ (GVP 2009 Nr. 90).

Art. 11 Siehe Art. 9 HBÜ (GVP 2009 Nr. 90).

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, SR 0.831.109.268.1

Art. 12 Abs. 2. Siehe Art. 6 ATSG (GVP 2009 Nr. 5).

⁴ Gliederung nach den Staatsverträgen im Inhaltsverzeichnis 2009 der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, S. 343 ff. (Bern, Bundeskanzlei, 2008).